



Betreuung oder Pflege zu Hause

Möglichkeiten und Vorgehen bei einer Anstellung
aus rechtlicher Sicht



Kanton Zug

In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf rechtliche Fragen bei der Auswahl einer Betreuungs- oder einer Pflegefachperson sowie Informationen, was bei vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt werden muss.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	4
Möglichkeiten	4
1. Auftrag	4
a) Auftrag an Firma	4
b) Auftrag an Einzelperson	6
2. Arbeitsvertrag	6
3. Personalverleih	6
4. Bewilligungspflichtige Pflegeleistungen	7
5. Bewilligungsfreie Tätigkeiten	7
6. Finanzierung	8
7. Erleichterungen für pflegende Angehörige	8

Ausgangslage

Eine Ihnen nahestehende Person ist betreuungs- und/oder pflegebedürftig, es ist Ihnen aber nicht - oder nicht umfassend - möglich, diese Aufgabe selbst wahr zu nehmen. Sie sind auf die Unterstützung anderer angewiesen. Das Angebot an Hilfsleistungen ist so vielfältig wie die Bedürfnisse. Während die einen Hilfe nur an wenigen Stunden pro Woche oder Tag benötigen, brauchen andere Unterstützung rund um die Uhr. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, die rechtlichen Fragen zu beantworten, die sich bei der Beschäftigung Dritter stellen. Nützliche Adressen und Telefonnummern sind am Schluss dieser Broschüre aufgeführt.

Möglichkeiten

1. Sie beauftragen eine Firma oder eine Person, die Betreuung oder Pflege zu übernehmen.
2. Sie stellen jemanden an, der die Betreuung oder Pflege übernimmt.
3. Sie «leihen» sich jemanden aus.

1. Auftrag

Wenn Sie jemanden beauftragen wollen, die Betreuung oder Pflege eines oder einer Angehörigen zu übernehmen, haben Sie dazu verschiedene Möglichkeiten:

a) Auftrag an Firma

Sie können eine Firma beauftragen, die Aufgabe zu übernehmen. Die Firma wird dann entsprechend Ihren Bedürfnissen eine oder mehrere Personen zu Ihnen schicken, welche die vereinbarten Tätigkeiten ausüben. Hier gilt es zwei unterschiedliche Formen zu beachten:

• Die eingesetzte Person ist Angestellte der Firma

Für Angestellte einer Betreuungsfirma gelten die Höchstarbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes. Die Betreuerinnen und Betreuer dürfen pro Woche maximal während 50 Stunden beschäftigt werden. Wenn die Betreuerinnen und Betreuer bei Ihnen im Hause übernachten, gilt auch die Ruhezeit als Arbeitszeit, sofern die eingesetzten Personen bei Bedarf Betreuungsaufgaben übernehmen müssen, also sogenannten «Pikettdienst» leisten. Bitte beachten Sie: Arbeitgeber, welche die Vorschriften zur Arbeitszeit missachten, machen sich strafbar.

• **Die eingesetzte Person ist selbstständig erwerbstätig**

Sind die eingesetzten Personen selbstständig erwerbstätig, handelt die Firma als Auftragsvermittlerin.

Diese Form kommt häufig bei Personen zur Anwendung, die im Ausland für einen Einsatz in der Schweiz angeworben werden. So eingesetzte Personen verfügen in der Regel über einen sogenannten Gewerbeschein aus ihrem Heimatland und beziehen sich auf diesen, um ihre selbstständige Tätigkeit nachzuweisen. Hier gilt es zu beachten, dass im Inland erwerbstätige Personen auch nach schweizerischem Recht als selbstständig anerkannt sein müssen. Andernfalls gelten die eingesetzten Personen als unselbstständig Erwerbstätige. Als Folge daraus kann es passieren, dass die AHV Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber betrachtet. Wenn das der Fall ist, müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge (nach)zahlen und Sie haften für die Quellensteuer, denn: Werden diese Personen von der AHV als unselbstständig Erwerbstätige qualifiziert, sind sie auch quellensteuerpflichtig. Welche Rechtsbeziehung zwischen der beauftragten Firma und der Betreuungsperson besteht, ist oft nicht klar. Gibt die Firma an, es handle sich bei den eingesetzten Personen um ihre Angestellten, lassen Sie sich dies bitte schriftlich bestätigen. Eine seriöse Firma kann die gewünschten Angaben ohne weiteres erbringen. Sie wird auch die aufgeführten Arbeitszeitvorschriften einhalten. Führt die beauftragte Firma aus, die eingesetzten Personen seien anerkannt selbstständig, lassen Sie sich dies durch die AHV-Ausgleichskasse bestätigen. Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung einer ausländischen Behörde oder einer ausländischen Sozialversicherung nicht massgebend und ausreichend ist. Zudem benötigen in der Schweiz tätige ausländische Personen eine Arbeitsbewilligung. Lassen Sie sich auch diese zeigen, damit Sie sich nicht dem Vorwurf der Beschäftigung von Schwarzarbeiterinnen oder Schwarzarbeitern aussetzen.

b) Auftrag an Einzelperson

Sie können auch direkt jemanden beauftragen, die Pflege oder Betreuung Ihrer Ihnen nahestehenden Personen zu übernehmen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der AHV-Ausgleichskasse nachzufragen, ob die beauftragte Person selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist. Auch hier gilt: Bescheinigungen ausländischer Behörden oder Sozialversicherungen sind nicht ausschlaggebend und ausreichend. Das AHV-Merkblatt Nr. 2.06 «Hausdienstarbeit» gibt Ihnen weitere Hinweise. Lassen Sie sich auch die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung zeigen. Selbstständig erwerbstätige Personen sind an keine Arbeitszeitvorschriften gebunden.

2. Arbeitsvertrag

Sie haben die Möglichkeit, direkt jemanden anzustellen, um eine bedürftige Person zu betreuen oder zu pflegen. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen und die wichtigsten Punkte dort festzuhalten. Hat die Pflege- oder Betreuungsperson hauptsächlich hauswirtschaftliche Arbeit zu verrichten, gilt der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte. Bitte beachten Sie, dass Abweichungen von diesem Vertrag schriftlich zu vereinbaren sind. Seit dem 1. Januar 2011 ist gesamtschweizerisch ein Mindestlohn vorgeschrieben. Fallen hauptsächlich Pflegeleistungen an, erkundigen Sie sich bitte beim Kantonsärztlichen Dienst, ob die Tätigkeit bewilligungspflichtig ist. Für Pflegeleistungen auf ärztliche Verordnung, welche über die Krankenkasse abgerechnet werden können, sind die Spitexorganisationen zuständig. Diese benötigen eine Bewilligung des Kantons. Ausländische Arbeitnehmende benötigen eine Arbeitsbewilligung. Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei den Sozialversicherungen (AHV, Unfallversicherung sowie u.U. BVG) anzumelden und die entsprechenden Beiträge zu bezahlen. Bei ausländischen Personen besteht zudem die Quellensteuerpflicht.

Arbeitsvermittlung

Falls Sie sich diese Arbeitskraft durch eine Arbeitsvermittlungsagentur vermitteln lassen, muss diese Agentur nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz im Besitz einer kantonalen Vermittlungsbewilligung sein. Wenn die Arbeitskraft im Ausland rekrutiert wird, muss die Agentur zusätzlich im Besitz einer eidgenössischen Vermittlungsbewilligung sein. Vergewissern Sie sich, dass diese Bewilligung vorliegt, sonst können Sie sich strafbar machen. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung durch ausländische Vermittlungsagenturen verboten ist.

3. Personalverleih

Es ist auch möglich, dass Sie die Arbeitskräfte nicht selbst anstellen, sondern sich diese von einem Personalverleihbetrieb zur Verfügung stellen lassen («ausleihen»). In diesem Fall ist der Verleihbetrieb der Arbeitgeber. Dieser benötigt eine kantonale Verleihbewilligung. Falls der Verleihbetrieb Personen im Ausland rekrutiert, wird zusätzlich eine eidgenössische Verleihbewilligung vorgeschrieben. Der direkte Verleih vom Ausland in die Schweiz über einen ausländischen Verleihbetrieb ist verboten.

Bitte beachten Sie, dass die rechtlichen Grenzen zwischen Personalverleih und Beauftragung einer Firma oft schwierig zu ziehen sind. Bitte klären Sie deshalb diese Punkte frühzeitig beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug ab.

4. Bewilligungspflichtige Pflegeleistungen

Beachten Sie bitte, dass Pflegefachpersonen eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zug benötigen, um Tätigkeiten der Behandlungspflege (z.B. Richten und/oder Verabreichen von Medikamenten) sowie der allgemeinen Grundpflege ausführen zu dürfen. Zur Grundpflege gehören beispielsweise Beine einbinden, betten, lagern, mobilisieren, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe beim Essen und Trinken. Werden einzelne Elemente aus der Grundpflege herausgenommen, ist dies bewilligungsfrei möglich. Fragen, ob eine Tätigkeit bewilligungspflichtig ist, kann der Kantonsärztliche Dienst beantworten.

Überprüfen Sie im eigenen Interesse die Zulassung:

- Selbstständig tätige Pflegefachpersonen müssen eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons vorweisen können (betrifft die oben genannten Auftrags- und Arbeitsvertragsverhältnisse mit Einzelpersonen).
- Firmen, welche Ihnen diese Dienstleistungen anbieten, müssen eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons als Spitex-Organisation haben.

5. Bewilligungsfreie Tätigkeiten

Erbringt eine Firma oder eine Einzelperson Leistungen im Bereich Hilfe zu Hause bei einer nicht pflegebedürftigen Person, handelt es sich nicht um bewilligungspflichtige Leistungen. Beispielsweise:

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt;
- Ergänzende oder stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Besorgung der Wäsche, Einkauf, Kochen;
- Betreuung: Sozial begleitende Aufgaben, Unterstützung zur Mobilität, Anleitung zur sinnvollen Beschäftigung.

Ebenfalls nicht bewilligungspflichtig sind Garten-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

6. Finanzierung

Die Krankenkasse übernimmt einen Teil der Pflegekosten, wenn die Pflege auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht wird und die Pflegefachperson respektive die Firma über eine Zulassung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) verfügt (in der Regel ersichtlich aus dem Besitz einer sogenannten Zahlstellenregister-Nummer, ZSR-Nummer). Die KVG-Zulassung ist abhängig vom Besitz einer Berufsausübungs- resp. Betriebsbewilligung.

Detaillierte Informationen über die verschiedenen Angebote der Pflegemöglichkeiten sowie über die finanziellen Unterstützungsformen im Kanton Zug werden in einer Broschüre anfangs 2012 publiziert, welche von der Konferenz der Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher der Zugerischen Gemeinden (SOVOKO) und dem Kanton Zug herausgegeben wird.

7. Erleichterungen für pflegende Angehörige

Seit Anfang 2021 gelten die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die «Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege». Dieses trat in zwei Schritten in Kraft.

Am 1. Januar 2021 sind folgende Massnahmen in Kraft getreten:

- Anpassungen des Anspruchs auf Hilflosen-Entschädigung (HE) und Intensivpflege-Zuschlag (IPZ)
- Entschädigung für kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten zur Betreuung kranker oder verunfallter Familienmitglieder oder Lebenspartner*innen
- Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften der AHV
- Anpassung der EL-Mietzinsmaxima für Wohngemeinschaften

In einem zweiten Schritt wurde per 1. Juli 2021 der bezahlte maximal vierzehnwöchige Urlaub für Eltern von schwer erkrankten oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt.

Wichtige Adressen und Links:

Merkblätter AHV:

Ausgleichskasse Zug, Baarerstrasse 11, Postfach, 6302 Zug, Tel. 041 560 47 00,

[AHV Zug](#)

Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte:

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 728 55 20

[Link](#) zum bundesrechtlichen Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft

[Link](#) zum kantonalen Normalarbeitsvertrag Privathaushalt

Liste der bewilligten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe:

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 728 55 23

[Liste](#)

Keine Schwarzarbeit. Arbeit korrekt melden.

[Arbeit korrekt melden](#)

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung:

Amt für Migration, Aabachstrasse 1, 6300 Zug, Tel. 041 728 50 50

[Formulare und Merkblätter — Kanton Zug](#)

Informationen zur Quellensteuer:

Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, 6300 Zug, Tel. 041 728 26 11

[Steuerverwaltung – Kanton Zug](#)

Kantonsarzt, Ägeristr. 56, 6300 Zug, Tel. 041 728 39 39

[Kantonsarzt – Kanton Zug](#)

Spitex, Neuhoferstrasse 19A, 6340 Baar, Tel. 041 729 29 29

[Spitex – Kanton Zug](#)

Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger:

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 728 55 20

[Link zu Arbeitsbewilligungen](#)

Pro Senectute Zug, Ägeristr. 52, 6300 Zug, Tel. 041 727 50 50

www.zg.pro-senectute.ch

Pro Infirmis Uri, Schwyz, Zug, Baarerstrasse 43, 6300 Zug, 058 775 23 23

Pro Infirmis

Procap Luzern Uri Zug, Ob- und Nidwalden, Horwerstr. 81, 6005 Luzern, Tel. 041 318 60 80

Procap

Alzheimer Zug, Gotthardstrasse 30, 6300 Zug, Tel. 041 760 05 60

Alzheimer Zug

Rheumaliga Zug, Tel. 041 750 39 29

Rheumaliga Zug

Kantonales Sozialamt Zug, Neugasse 2, 6300 Zug, Tel. 041 728 39 61

Sozialamt – Kanton Zug

benevol, Fachstelle für Freiwilligenarbeit, Sumpfstr. 26, 6302 Zug, Tel. 041 720 45 17

benevol

Weitere Unterstützung und Hilfe bieten die Sozialdienste der Gemeinden:

Zug:	058 728 98 30	Baar:	041 769 07 11
Cham:	041 723 88 00	Steinhausen:	041 748 11 10
Neuheim:	041 757 21 37	Menzingen:	041 757 22 30
Hünenberg:	041 784 44 63	Risch-Rotkreuz::	041 798 18 90
Unterägeri:	041 754 55 30	Oberägeri:	041 723 80 45
Walchwil:	041 759 80 18		

Herausgeber und Redaktion:

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug in Absprache
mit dem Kantonsärztlichen Dienst des Kantons Zug

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Aabachstrasse 5, 6300 Zug

Tel. +41 41 728 55 20

info.awa@zg.ch

www.zg.ch/awa



